

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 4

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Militärbehörde kann wieder kommen mit neuen Vorschlägen. Zu wünschen wäre es, wenn sich die eidg. Räthe einmal dazu entschließen könnten, in militärischen Dingen nur grundsätzlich zu entscheiden; die Ausführung aber, die Details, dem Bundesrath, der obersten Militärbehörde zu überlassen. Militärische Fragen sind oft sehr heikler Natur und eignen sich wenig zur parlamentarischen Behandlung.

Im Ständerath warf Herr Vicari einen Eris-apfel in die eidg. Rathsäle durch seine Motion über den Frack: Die Bundesversammlung lädt den Bundesrat ein, die Frage zu prüfen und zu begutachten, ob es zweckmäßig wäre, den durch die Reglements vorgeschriebenen Uniformfrack zu beseitigen. Die Diskussion war sehr belebt; jedenfalls hat der Frack dadurch einen Todesstoss erlitten, und die Zeit dürfte nicht mehr ferne sein, wo wir ihn feierlich bestatten können. Was an seine Stelle treten wird, wissen wir einstweilen nicht; wir sind grundsätzlich für eine gut geschnittene Wermelweste mit rothen Passepoils, einem hübschen blau-grauen Kaput, und will man dann noch ein drittes Kleid, für eine leichte Zwilchjacke als Arbeitsweste, als Corveetenu.

Entschließt man sich dazu, den Füssleren statt dem Säbel das Bajonet an einem zweiten Bandelier zu geben, das gesamme Lederzeug schwarz zu färben: was ohne Anstand geschehen kann, wie Versuche in der letzten Instruktorenschule erwiesen haben, so haben wir eine für das Feld gut und praktisch gekleidete Armee. Will man sich aber nicht von einer großen Tenue trennen, so nehme man doch den weit schöneren und durchaus nicht theureren kurzen Waffenrock an, und statt der Wermelweste eine Zwilchjacke für Corveetenu. Auch damit können wir uns einverstanden erklären; aber so viel ist gewiß, daß bei der deutsch-schweizerischen Infanterie der Uniformfrack nicht beliebt ist und daß der Soldat nur mit Widerwillen dieses unschöne Kleidungsstück ins Feld mitschleppt. Für das Feld aber ist unsere Armee bestimmt, und nicht auf den Paradeplatz. Wenn wir das behaupten, so reden wir auch aus einer längern militärischen Erfahrung; wir sind seit langen Jahren viel im Dienst gewesen und kennen die Bedürfnisse und die Anschauungen unserer jungen Wehrmänner sehr gut. Wir bemerken dies nur, weil vielleicht wieder mit olympischem Pathos auf uns losgedonnert wird von den Zionswächtern des Fracks!

Der Nationalrath hat den ständerräthlichen Beschluss insofern adoptirt, als er die ganze Frage dem Bundesrath zur Begutachtung überwiesen hat.

So viel über die militärischen Verhandlungen der eidg. Räthe.

Schweiz.

Nach den Berichten an das eidg. Militärdepartement haben die Kantone in dem Jahre 1858 bekleidet, bewaffnet und theilweise instruiert:

- 143 Sappeurs-Nekruten,
- 47 Pontoniers-Nekruten,
- 935 Artillerie-Nekruten für die verschiedenen Komp.
unserer Artillerie,
- 188 Dragoner-Nekruten,
- 41 Guiden-Nekruten,
- 762 Scharfschützen-Nekruten,
- 7110 Füssler-Nekruten,
- 3351 Jäger-Nekruten,

zusammen 12,577 Mann; rechnen wir, als praktischen Beleg zur Frackdebatte im Ständerath, die Differenz zwischen Frack und Wermelweste zu 12 Fr., so ergäbe sich durch Beseitigung des ersten eine Ersparniß von Fr. 150,924 per Jahr. Würde diese Ersparniß zur Beschaffung neuer Gewehre mit kleinerem Kaliber verwendet, so könnten wir zum Preis von Fr. 60 jährlich 2500 neue Gewehre beschaffen; verwendeten wir diese Summe zur Beschaffung guter Positionsgeschüze, so könnten wir binnen 4 Jahren mindestens 200 schwere Geschüze nebst Munition mehr zählen. Ist dieser Werth demjenigen des Fracks gleich zu stellen oder nicht?

Die Kantone haben während dem gleichen Jahre instruiert: circa 45 Bataillone des Auszuges mit einer Mannschaftszahl von 31,877 Mann, circa 20 Bataillone Reserve oder circa 11,000 Mann. In den meisten Kantonen wurde die Landwehr inspiziert.

Die Zahl der instruierten Offiziersaspiranten der Infanterie belief sich auf 204; 11 Kantone haben die Zahl ihrer Aspiranten nicht angegeben.

Basel. Die hiesige Sektion der schweiz. Militärgesellschaft hat sich nach einer längern erschöpfenden Diskussion in der Centralschulfrage für die Ansichten der zürcherischen Artillerieoffiziere ausgesprochen und sich bereit erklärt, an seiner allfälligen Zusammenkunft zur Beurtheilung dieser Frage Theil zu nehmen.

Zürich. □ Die Kommission des westschweizerischen Kavallerievereins hat folgende Wünsche dem Herrn Chef der Waffe zur Kenntniß gebracht:

- 1) Die Dienstzeit der Kavallerie wird auf 8 Jahre Auszug herabgesetzt, die Reserve aufgehoben.
- 2) Die Dauer der Remontenkurse wird auf 3 Jahre verlängert.
- 3) Nur Pferde von vollendetem fünften Jahre werden als Dienstpferde angenommen.

Kauf

an alle

Offiziere der schweizerischen Armee.

Werthe Herren Kameraden!

Um den schon lange und vielfach ausgesprochenen Wunsch nach einem genügenden allgemeinen Soldaten-